

Name der Gesellschaft  
Darmstädter Bank für Süddeutschland

会社名  
ダルムシュタット南ドイツ銀行

認可年月日  
1855.11.05.

業種  
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.121-133.

ファイル名  
18551105DBSD\_A.pdf

## 10. Darmstädter Bank für Süd-Deutschland.

L u d w i g ' III.,

von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Uns von den Banquiers Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim zu Köln die Bitte vorgetragen worden ist, die Gründung einer Zettelbank, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt auf den Grund der von ihnen vorgelegten Statuten zu gestatten, so haben Wir, dieser Bitte willfahrend, nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung der eingereichten Statuten, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

### Artikel 1.

Die Errichtung einer Zettelbank unter der Benennung „Bank für Süd-Deutschland“ in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt wird genehmigt und den Uns vorgelegten, nachstehend beigefügten Statuten dieser Bank die Landesherliche Bestätigung hierdurch erteilt.

### Artikel 2.

In allen Fällen, in denen Zweifel über den Sinn oder die Absicht der Bestimmungen der Statuten der „Bank für Süd-Deutschland“ entstehen sollten, steht die Auslegung und Entscheidung Unserm Ministerium des Innern in so weit zu, als die Fälle nicht durch die Gesetze vor die Gerichte oder durch §. 50 der Statuten vor ein Schiedsgericht verwiesen sind.

### Artikel 3.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, wegen Handhabung der Staatsaufsicht über die „Bank für Süd-Deutschland“, über deren Geschäftsführung

und über Beobachtung der Gesellschafts-Statuten die erforderlichen Anordnungen zu treffen und wird den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an die Bank in Wirksamkeit treten kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 5. November 1855.

(L. S.)

gez. **L u d w i g.**

v. Dalwigk.

## Titel I.

### Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Zwischen den Banquiers Wilhelm Ludwig Deichmann, Gustav Mevissen, Victor Wendelstadt und Abraham Oppenheim, welche übereingekommen sind, mittels einer anonymen Gesellschaft eine Bank zu gründen, und denjenigen Personen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, wird eine anonyme Gesellschaft nach Maßgabe der Großherzoglich Hessischen Gesetze unter nachfolgenden Formen und Bestimmungen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen: „Bank für Süddeutschland“.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz, ihr Domicil und ihre Central-Verwaltung in Darmstadt.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre bestimmt, vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die General-Verammlung kann eine Verlängerung der Dauer auf weitere 25 Jahre beschließen. Zu jeder noch weiteren Verlängerung ist die Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung erforderlich.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald 20,000 Actien im Betrage von fünf Millionen Gulden begeben sein werden und dies der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung nachgewiesen sein wird.

## Titel II.

### Grund-Capital, Actien, Actionäre.

§. 4. Das Grund-Capital der Bank für Süddeutschland ist auf zwanzig Millionen Gulden im 24½-Guldenfuße bestimmt und in 80,000 Actien, jede zu 250 Gulden eingetheilt.

Von diesem Capitale übernimmt die Bank für Handel und Industrie 20,000 Actien zum Nominal-Werthe im Betrage von fünf Millionen Gulden; 12,000 Actien zum Nominal-Werthe im Betrage von drei Millionen Gulden bleiben der Großherzoglich Hessischen Regierung, und 16,000 Actien zum Nominal-Werthe im Betrage von vier Millionen Gulden der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zur Verfügung vorbehalten. Die Uebernahme zum Nominal-Werthe, beziehungsweise die Begebung der restirenden acht Millionen Gulden bleibt den Eingangs genannten Gründern überlassen.

Sollten die Großherzoglich Hessische Staats-Regierung oder die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft sich veranlaßt sehen, über die denselben zur Verfügung stehenden 12,000, resp. 16,000 Actien im Betrage von drei, resp. vier Millionen Gulden gar nicht oder nur theilweise zu disponiren, so fällt die ganze Summe oder deren Rest an die Gesellschaft zurück.

Die Verwaltung ist befugt, eine Erhöhung des Grund-Capitals, wenn die Ausdehnung der Geschäfte der Bank eine solche als rathsam erscheinen läßt, durch Emission weiterer Actien, bis auf vierzig Millionen Gulden mit Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung eintreten zu lassen. — Im Falle einer

solchen Erhöhung ist der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung, der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft und den im §. 1 genannten Gründern das Vorzugsrecht vorzubehalten, die zu emittirenden Actien, und zwar:

- a) der Großherzoglich-Hessischen Staats-Regierung 12,000 Actien im Betrage von drei Millionen Gulden,
- b) der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft 16,000 Actien im Betrage von vier Millionen Gulden und
- c) den im §. 1 genannten Gründern 52,000 Actien im Betrage von dreizehn Millionen Gulden,

zum Nominal-Werthe zu übernehmen.

Eine Erhöhung des Grund-Capitals über die Summe von vierzig Millionen Gulden hinaus kann nur von der General-Versammlung beschlossen werden. — Der desfallsige Beschluß unterliegt der Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung.

§. 5. Jede Actie ist betheilig an dem Vermögen und an dem Gewinne der Gesellschaft im Verhältnisse der Anzahl der ausgegebenen Actien. Kein Actionär haftet für Verbindlichkeiten der Bank weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Actien-Einzahlung.

§. 6. Jeder Actionär ist verbunden, die volle Actien-Summe in denjenigen Raten und Zeitpunkten, welche die Verwaltung bestimmen wird, einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens 14 Tage vorher in den im §. 47 bezeichneten Blättern.

§. 7. Jeder Zeichner haftet persönlich für die ersten Einzahlungen bis zu zwanzig Prozent des Nominal-Betrages der von ihm gezeichneten Actien.

Jeder Inhaber von Actien-Certificaten mit Interims-Quittungen, welcher innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 6 bestimmten Fristen eine der späteren Zahlungen nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von einem Zehnthel der im Rückstande gebliebenen Einzahlungs-Rate zu entrichten. Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden sodann in den im §. 47 bezeichneten Blättern bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Säumigen, die ausgeschriebene Einzahlungs-Rate nebst der verwirkten Conventionalstrafe längstens binnen vier Wochen einzuzahlen. Wer die Einzahlung beider Posten oder eines derselben vor Ablauf dieser anderweitigen Frist nicht leistet, verwirkt dadurch ohne Weiteres seinen Anspruch.

Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bankcasse, und die darüber ausgefertigten Actien-Certificate werden annullirt.

Die Verwaltung wird an die Stelle solcher erloschenen Actien neue Actien-Documente creiren und für Rechnung der Bank verwerthen.

§. 8. Ueber die Theilzahlungen werden Actien-Certificate mit Interims-Quittungen nach Wahl des Einzahlenden auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgestellt, und nach bewirkter voller Einzahlung werden gegen diese Certificate die Actien ausgeliefert. Die Actien-Certificate mit Interims-Quittungen sind übertragbar. Durch den Uebertrag gehen die Rechte und Pflichten des Cedenten auf den Cessionar über, unbeschadet jedoch der im §. 7 getroffenen Bestimmungen.

§. 9. Die Actien werden, auf Verlangen des Besitzers der Actien-Certificate, auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, in nachstehender Art ausgefertigt: Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Register ausgezogen und vom General-Bank-Director oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet. Die Actien, auf Namen lautend, können jederzeit in Actien, auf den Inhaber lautend, und die Actien, auf den Inhaber lautend, jederzeit in Actien, auf den Namen lautend, umgewandelt werden. Die Verwaltung setzt die für diese Umwandlung der Bank zu vergütenden Kosten fest. Den Actien werden Zinsen- und Dividenden-Scheine für 10 Jahre, auf den In-

haber lautend, so wie eine Anweisung zum Empfange von Zinsen- und Dividenden-Scheinen für weitere 10 Jahre beigegeben.

§. 10. Die Theilzahlungen, so wie die voll eingezahlten Actien werden jährlich zu 4 Procent verzinst. Die Zinsenzahlung erfolgt halbjährlich gegen die ausgegebenen Zins-Coupons am Sitze der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben.

§. 11. Die Uebertragungen der Namen-Actien sind durch gemeinschaftliche Anzeigen des Cedenten und des Cessionars zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen und werden in das Actien-Register eingetragen und mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Verwaltung und eines Bank-Directors auf dem Actien-Documente vorgemerkt. Die Verwaltung kann verlangen, daß die Unterschriften jener Anzeigen notariell oder gerichtlich beglaubigt werden. Alle Actionäre haben als solche Domicil in Darmstadt.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

### Titel III.

#### Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 12. Die Bank ist befugt:

1) An allen Orten Filiale oder Agenturen zu errichten, so wie andere Bank-Institute, so wie bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte, resp. Einlösung ihrer Noten zu beauftragen.

2) Bank-Anweisungen auf Ordre und Banknoten auf den Inhaber lautend in Beträgen von 10 Gulden bis 500 Gulden auszugeben. Von den Banknoten zu 10 Gulden darf nie mehr als ein Drittheil der jeweiligen Noten-Emission emittirt werden, und die Gesammtsumme der Banknoten zu 10 Gulden darf ohne Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung die Summe von fünf Millionen Gulden nicht übersteigen. Die nächstkleinsten Banknoten bestehen in solchen von 17 Gulden 30 Kreuzer und dürfen Banknoten zwischen 10 Gulden und 17 Gulden 30 Kreuzer nur mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung emittirt werden. Von Noten zu 17 Gulden 30 Kreuzer an, einschließlich derselben, bis zu 500 Gulden einschließlich können die Banknoten in Gulden, Preussisch Courant (den Thaler zu 1 Gulden 45 Kreuzer), in Franken (den Franken zu 28 Kreuzer) und im Zwanzig-Guldenfuß (12 Gulden im 24  $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß gleich 10 Gulden im 20-Guldenfuß) lauten.

Die Gesammt-Ausgabe von Banknoten darf ohne Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung das Doppelte des jeweilig eingezahlten Actien-Capitals nicht überschreiten.

Diese Banknoten müssen auf Verlangen am Sitze der Gesellschaft jederzeit baar eingelöst werden; bei den Filialen und Delegirten der Bank, soweit es deren jedesmalige Baarbestände gestatten. Die Banknoten sind keiner Amortisation und der Vindication nur in dem Maße unterworfen, wie baares Geld.

Die Bank ist berechtigt, binnen Präklusiv-Frist von sechs Monaten ihre Noten durch Bekanntmachung in den im §. 47 genannten Blättern einzurufen und dieselben gegen neue umzutauschen oder einzulösen. Die nicht innerhalb der bestimmten Frist eingelieferten Banknoten sind werthlos und annullirt.

3) Wechselbriefe und andere Handels-Effecten zu discountiren, wenn dieselben auf Plätze lauten, wo Bank-Filiale oder Agenturen errichtet oder Delegirte der Bank aufgestellt sind, so wie Wechsel auf alle Handelsplätze zu kaufen oder zu verkaufen oder nach einem von der Verwaltung zu bestimmenden Tarife im Verhältnisse des Tagescourses der Frankfurter Börse Vorschüsse darauf zu leisten. — Die Wechselbriefe oder andere Handels-Effecten müssen an Ordre mit bestimmten Ver-

fallzeiten auf nicht länger als drei Monate ausgestellt und in der Regel mit den Unterschriften von wenigstens drei wechselfähigen, notorisch solventen Personen versehen sein.

4) Für Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden, Einkassirungen zu besorgen, so wie Einkauf und Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Actien und Coupons zu übernehmen.

5) In laufender Rechnung die Summen einzunehmen, die ihr von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden bezahlt werden, und dagegen bis zum Belaufe solcher Summen die auf die Bank abgegebenen Verfügungen zu honoriren, so wie gegen bei ihr hinterlegte Capitalien Schuldscheine, auf Namen oder auf den Inhaber lautend, auszustellen.

6) Ein Depositen-Conto zu eröffnen für Vorschüsse gegen Hinterlegung von geprägten, im Inlande nicht coursirenden Gold- oder Silbermünzen und Gold- und Silberbarren nach den dafür aufzustellenden Tarifen.

7) Vorschüsse zu leisten auf in den deutschen Bundesstaaten emittirte Staats-, Communal- und ständische, auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Bank-Actien, so wie auf Eisenbahn-Obligationen und auf garantirte Eisenbahn-Actien und gegen Verpfändung ihr übergebener Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind. Die Verwaltung setzt die Höhe der Vorschüsse, welche auf jede Art von Effecten geleistet werden dürfen, so wie die Bedingungen dieser Vorschüsse fest. Diese Vorschüsse sollen in der Regel nicht für eine längere Frist als drei Monate und nicht für Summen unter tausend Gulden gewährt werden.

8) In den deutschen Bundesstaaten emittirte Staats-, Communal- und ständische, auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen, so wie Eisenbahn-Obligationen und garantirte Eisenbahn-Actien für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen. Die Verwaltung bezeichnet die zu kaufenden oder zu verkaufenden Papiere und setzt das Maximum der in solchen Papieren anzulegenden Summen fest. Dieses Maximum darf ohne Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung ein Viertel des Grund-Capitals nicht übersteigen. Die Beleihung der eigenen Actien ist der Bank unterjagt. Die Bank darf Niemanden ohne genügende Real-Sicherheit Vorschüsse leisten.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Bank sind alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Geschäfte, namentlich Ankauf von Immobilien, so weit deren Erwerbung nicht nach §. 21 zulässig ist, und Darlehen auf Hypotheken. Die Annahme von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und der Ankauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

§. 13. Die Bank rechnet in Gulden im 24  $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße; sie ist verpflichtet, außer Gulden im 24  $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße jederzeit bei den ihr zu leistenden Zahlungen den Preussischen Thaler zu 1 Gulden 45 Kreuzer, den Preussischen oder Vereins-Doppelthaler zu 3 Gulden 30 Kreuzer, das Fünffrankenstück zu 2 Gulden 20 Kreuzer, jedoch nur in Silbermünzen, in Zahlung anzunehmen; dergleichen ist sie berechtigt, die vorhin genannten Münzsorten in Silber zum gleichen Course überall und speziel zur Einlösung ihrer Noten in Zahlung zu geben. Vorstehende Bestimmungen verstehen sich unbeschadet des allgemeinen Salvations-Rechtes des Staates.

§. 14. Der Abdruck, die Ausfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter Aufsicht eines Commissars der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung, eines Mitgliedes der Direction und eines Mitgliedes der Verwaltung nach Maßgabe eines von dem Regierungs-Commissar in Gemeinschaft mit der Verwaltung festgesetzten Reglements. Die Noten sind vor ihrer Emission durch einen der Regierungs-Commissare mit Unterschrift oder Stempel zu versehen. Nach Vollendung des Abdruckes werden die Platten entweder zerstört oder nach den zwischen dem Regierungs-Commissar und der Bank-Verwaltung zu verabredenden Cauteleu versiegelt deponirt.

§. 15. Der Total-Betrag der nach §. 12 Nr. 2 auszugebenden Banknoten darf niemals den Betrag der vorhandenen, nach §. 12 discountirten oder gekauften Wechsel und der Baarvorräthe der Bank übersteigen. Zur Einlösung der Noten ist stets ein hierzu ausschließlich bestimmter Baarvorrath an geprägten Münzen, Gold- oder Silberbarren bereit zu halten, welcher mindestens einem Drittheil des Betrages sämmtlicher im Umlaufe befindlicher Noten gleich kommen muß.

§. 16. Die Nachmachung und Verfälschung der Banknoten, Actien-Certificate und Actien, Zinscoupons und Dividendenscheine, Depositionsscheine, Schuldscheine und Pfandscheine der Bank werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

#### Titel IV.

##### Verwaltung der Gesellschaft. Verwaltung, Direction und General-Versammlung.

§. 17. Die obere Leitung und Ueberwachung der Bank wird einer Bank-Verwaltung, aus achtzehn Mitgliedern bestehend, anvertraut. Die Bank-Verwalter legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Protocolles der General-Versammlung, in welcher der Wahlact, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Großherzoglichen Stadtgerichts Darmstadt Statt gefunden hat. Jeder Bank-Verwalter muß mindestens fünf und zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Dauer seiner Functionen weder übertragen noch veräußert werden dürfen. Diese Actien werden bei der Direction deponirt.

§. 18. Die Verwalter werden in der General-Versammlung der Actionäre gewählt. Wählbar zum Amte eines Verwalters sind nur deutsche Staats-Angehörige, welche innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen. Mindestens sechs Verwalter müssen Großherzoglich Hessische Staats-Angehörige sein; diese Bestimmung findet jedoch nur in so weit Anwendung, als zum Eintritt in den Verwaltungsrath geeignete und durch genügenden Actien-Besitz (§. 17) wählbare Großherzoglich Hessische Staats-Angehörige vorhanden sind. Die Verwaltung wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert, und treten alle zwei Jahre die ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar; die erste theilweise Erneuerung der Verwaltung soll jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, in der regelmäßigen General-Versammlung des betreffenden Jahres Statt finden. Während der ersten sechs Jahre bilden den Verwaltungsrath die Herren:

Freiherr Moriz von Bethmann,  
Director Breidenbach,  
G. Buderus,  
Director Christ,  
Philipp Engels,  
B. S. Goldschmidt,  
M. von Haber,  
Prinz Felix von Hohenlohe-Öringen,  
E. Kreglinger,  
Chr. Lauteren,  
D. Leiden,  
G. Mevissen,  
A. Oppenheim,  
D. Oppenheim,  
J. vom Rath,  
C. Roeder,  
B. Schmidt-Poler,  
B. Wendelstadt.

Bei den nächsten Erledigungen von Verwalter-Stellen müssen so lange Großherzoglich Hessische Staats-Angehörige gewählt werden, bis die Zahl Sechs vollständig ist, sofern wählbare und zum Eintritte in die Verwaltung geeignete Großherzoglich Hessische Staats-Angehörige vorhanden sind.

§. 19. Wird die Stelle eines Verwalters in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennt innerhalb der ersten sechs Jahre die Verwaltung einen Stellvertreter, welcher für die ganze Amtsdauer des durch ihn vertretenen Mitgliedes in Function bleibt. Wird nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Verwalterstelle in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennt die Verwaltung einen provisorischen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl fungirt. Das so zum außergewöhnlichen Ertrage durch die General-Versammlung gewählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde fungirt haben.

§. 20. Die Verwaltung erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beschränkt sich auf ein Jahr; derselbe ist stets wieder wählbar. Die Verwaltung versammelt sich so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, in der Regel mindestens jeden Monat einmal, in der Regel in Darmstadt, und kann außergewöhnlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können jederzeit der General-Bank-Director oder drei Mitglieder der Verwaltung eine außergewöhnliche Berufung verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Verwaltung ist erforderlich, daß sämtliche Mitglieder gehörig eingeladen worden, daß mindestens zehn — einschließlich des Vorsitzenden — erschienen sind und an der Berathung und Beschlußnahme Theil genommen haben. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protocoll vom General-Bank-Director oder von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Mitgliede geführt, welches von den Anwesenden unterzeichnet wird. Das Votum der Mitglieder der Bank-Verwaltung kann in dringenden Fällen auch schriftlich eingeholt werden.

§. 21. Die Verwaltung leitet und überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft, beschließt über die Errichtung von Filialen und Agenturen und bestimmt diejenigen Bankhäuser, welche mit den Geschäften der Bank betraut werden sollen. Sie beschließt ihre eigene Geschäfts-Ordnung, die Instructionen der Bank-Directoren und Bank-Beamten, den Geschäftsplan, respective die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Kasse, verfügt die Creirung und Emission der Bank-Anweisungen und Banknoten, das Einziehen, Annuliren und den Ertrag derselben, bestimmt deren äußere Form und Unterschriften, bestimmt über die Anlegung des Reserve-Fonds und sorgt dafür, daß in allen Geschäften der Bank die Vorschriften der Landesherrlichen Concession, der Gesellschafts-Statuten und der Verwaltungs-Reglements gewissenhaft beobachtet werden und keine Abweichung Statt finde.

Die Verwaltung ernennt und widerruft den General-Bank-Director und die Bank-Directoren, die Vorsteher der Filiale und die Delegirten der Bank und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen. Der General-Bank-Director und die Bank-Directoren werden durch einen Regierungs-Commissar auf Erfüllung der ihnen durch die Statuten auferlegten Pflichten beeidigt. Die Verwaltung setzt die von den Cassirern der Bank zu leistenden Cautionen fest. Sie beschließt über den Kauf und Verkauf der zu den Geschäften der Bank erforderlichen Immobilien; sie beschließt über die Anlegung der Fonds; sie bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank in Gemäßheit des §. 12 Vorschüsse leistet, setzt das Maximum der Vorschüsse, welche auf jede einzelne Gattung von Effecten geleistet werden dürfen, so

wie die näheren Bedingungen dieser Vorschüsse fest. Sie bestimmt den Zinsfuß, zu welchem die Bank discountirt, sie setzt die Bedingungen fest, unter denen sie Gelder in laufender Rechnung und gegen Schuldscheine annimmt, und bestimmt den Zinsfuß der Darlehen, welche dieselbe macht. Sie setzt das Maximum der jedem Geschäftszweige der Bank zuzuwendenden Summen fest. Sie beschließt über alle wichtigen Verträge. So wie sie selbst unterhandeln und Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Sie bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben, prüft die von der Direction vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz, und setzt unter strenger Würdigung der vorhandenen Activa und Passiva den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft fest. Sie bestimmt die Höhe der dem Reserve-Fonds zu überweisenden Summe und die an die Actionäre zu vertheilende Dividende.

Die Verwaltung muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Directors außergewöhnliche Kassen-Revisionen durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtes wegen befugt sein sollen. — Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Delegirter der Verwaltung kann in den Bureaux und Comptoirs der Direction von allen Protokollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, so wie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen. Die Verwaltung kann einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder zur Ausführung ihrer Beschlüsse, so wie zur Besorgung besonderer Functionen delegiren unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Präsidenten, oder von dem Vice-Präsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens der Verwaltung unterschrieben.

§. 22. Die Verwaltung wird nicht besoldet; sie bezieht jedoch außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere, durch ihre Functionen veranlaßte Auslagen, für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 10 Prozent von dem, über die im §. 10 gedachten 4 Prozent jährlicher Zinsen des Actien-Kapitals hinaus, sich ergebenden Reingewinne. Von dieser Tantieme beziehen der Präsident und Vice-Präsident ein Drittel, die übrigen Verwalter zwei Drittel.

## Titel V.

### Direction.

§. 23. Die Direction besteht aus einem General-Bank-Director und drei Directoren. Die Wahl derselben kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwölf und mit einer Stimmenmehrheit von zehn Mitgliedern der Verwaltung erfolgen. Dieselben können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, jedoch nur, wenn zwölf Mitglieder der Verwaltung sich dafür aussprechen, entlassen werden. In den mit denselben abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden. Eine solcher Gestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für die Besoldung, Tantieme, Entschädigungen oder andere Vortheile vom Tage der Entlassung an von selbst erlöschen.

Der General-Bank-Director muß mindestens hundert Actien der Gesellschaft, jeder der Bank-Directoren fünfzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Die Actien werden in das Gewölbe der Bank hinterlegt, und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers dauern, unveräußerlich. Die Namen der Directoren werden durch die im §. 47 bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 24. Die Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung, so wie die spezielle Leitung der Geschäfte ist der Direction der Bank anvertraut. Die Direction führt die Geschäfte der Bank in allen Einzelheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch die von der Verwaltung

erlassenen Reglements und durch die von derselben festgesetzte Bureau-Ordnung gezogenen Gränzen und Formen. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Geschäfts Reglements zuwiderlaufen, so wie für fahrlässige Unterlassungen sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können von der Verwaltung deshalb in Anspruch genommen werden. Die Directoren dürfen weder direct, noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen.

§. 25. Die Direction ernennt und entläßt das Bank-Personal und alle Subaltern-Beamten der Gesellschaft, soweit deren Ernennung und Entlassung nicht der Verwaltung vorbehalten ist. Sie stellt die Besoldung dieser Beamten fest. Ohne Genehmigung der Verwaltung ist die Direction jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf länger als drei Jahre zu engagiren oder eine jährliche Besoldung von mehr als tausend Gulden zu bewilligen. Eben so wenig darf sie Verträge schließen, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zu steht, vom Dienste zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung der Verwaltung herbeizuführen. Der Direction, beziehungsweise der Verwaltung verbleibt das Recht, die Beamten der Bank jederzeit mittelst eines Beschlusses der Direction oder der Verwaltung wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen zu entlassen. Eine solcher Gestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Lantieme, Entschädigungen oder andere Vortheile vom Tage der Entlassung an von selbst erlöschen. In allen Verträgen über die Anstellung von Beamten der Bank ist ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen über das Recht der Direction, beziehungsweise der Verwaltung, zur Entlassung der Beamten und über die Folgen einer solchen Entlassung Bezug zu nehmen.

§. 26. Die Directoren beziehen, außer dem in ihrem Dienstvertrage stipulirten festen Gehalte, eine von der Bank-Verwaltung für jeden derselben näher zu bestimmende Lantieme von dem über die im §. 10 vorgesehenen 4 Prozent Zinsen des Actien-Kapitals hinaus sich ergebenden Reingewinne. Diese Lantieme darf im Ganzen 5 Prozent nicht übersteigen.

§. 27. Die Direction versammelt sich auf Verufung des General-Bank-Directors, so oft die Geschäfte es erfordern. Der General-Bank-Director führt in den Sitzungen den Vorsitz. Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, in ein Protocoll-Buch eingetragen und von den dabei concurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die bei den Beratungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

§. 28. Der General-Bank-Director ist der erste Beamte der Gesellschaft. Er wohnt allen Versammlungen der Verwaltung bei mit berathender Stimme. In Verhinderungsfällen kann er sich durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Direction vertreten lassen. Die obere Aufsicht über die Gesamtheit der Bankgeschäfte und die Fürsorge, daß überall dem Inhalte der Concession und der Statuten gemäß verfahren werde und die Rechte des Staates und der Privaten in allen Hinsichten geschützt seien, ist dem General-Bank-Director übertragen. Ihm sind die Bank-Directoren beigegeben, welche die Functionen versehen, welche er ihnen auftragen wird. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des General-Bank-Directors, oder wenn die Stelle desselben erledigt ist, übernimmt auf Anord-

nung der Verwaltung ein Mitglied der Verwaltung oder einer der Directoren dessen Stelle. Bei Krankheits-, oder sonstigen Verhinderungsfällen eines der Bank-Directoren übernimmt auf Anordnung der Verwaltung ein anderer Beamter der Gesellschaft dessen einstweilige Vertretung. Die Verwaltung kann die Vertretung auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen.

§. 29. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die von einem der Bank-Directoren contrasignirte Zeichnung des General-Bank-Directors oder die Zeichnung von zwei Bank-Directoren erforderlich. Alle von der Direction mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern derselben eingegangenen Verbindlichkeiten, vollzogenen Verträge, Vollmachten, Erlasse, Ausfertigungen, Erklärungen, Indossamente und Quittungen sind für die Bank gegen jede Behörde, insbesondere gegen jede richterliche und Hypotheken-Behörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung der Directoren, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob die Direction selbstständig und allein zu verfahren befugt war, oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

## Titel VI.

### Von den Filialen und den Delegirten der Bank.

§. 30. Die Errichtung von Bank-Filialen und Agenturen, so wie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt der Bank-Verwaltung überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten in Einklang stehen müssen, von derselben jedesmal bestimmt. Auch ist die Bank befugt, bewährte auswärtige Bankhäuser ganz oder theilweise zu commanditiren. Die Verwaltung setzt die Höhe des Commandit-Kapitals, so wie die Befugnisse dieser Commanditen fest.

§. 31. Der Vorstand der Bank-Filiale besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte nach Anleitung und Vorschrift der Bank-Direction. Alle Ausfertigungen, Wechsel, Giri, Accepte, Geld-Anweisungen, Quittungen, Pfandscheine und Verpflichtungen aller Art müssen, um die Gesellschaft zu verbinden, von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Die im §. 23 in Bezug auf die Entlassung der Bank-Directoren getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Vorsteher der Bank-Filiale Anwendung.

## Titel VII.

### General-Versammlung.

§. 32. Die Gesamtheit der Actionäre wird durch die General-Versammlung repräsentirt.

Die General-Versammlung vereinigt sich in dem Monate März eines jeden Jahres in Darmstadt. In derselben zu erscheinen und an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sind diejenigen Actionäre berechtigt, welche am Tage der General-Versammlung und während der Dauer derselben wenigstens zwanzig oder mehr Actien besitzen, die seit mindestens vier Wochen vor diesem Tage ununterbrochen auf ihren Namen in den Gesellschafts-Registern eingetragen sind. Die Besitzer der Inhaber-Actien nehmen an den General-Versammlungen nicht Theil.

§. 33. Die Verwaltung beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen. Diese Bekanntmachungen werden wenigstens vierzehn Tage vor der Eröffnung in den durch §. 47 bestimmten Zeitungen abgedruckt.

§. 34. Abwesende, nach §. 32 stimmberechtigte Namen-Actionäre können sich in der General-Versammlung durch Mandatäre aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind am Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung einzureichen.

§. 35. Der Präsident der Verwaltung eröffnet die General-Versammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er ernennt den Protocollführer und die beiden Scrutatores. Zu den Scrutatores können die Beamten der Gesellschaft und die Mitglieder der Verwaltung nicht ernannt werden.

§. 36. Je zwanzig Actien geben eine Stimme; doch kann ein Actionär nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben, so daß eine Person nie mehr als vierzig Stimmen für ihre eigenen und für die von ihr vertretenen Actien in sich vereinigen darf.

§. 37. Bei Beschlüssen und Wahlen der General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 38. Abänderungen der Statuten und Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im Eingange des §. 3 bezeichnete Frist hinaus, so wie über Erhöhung des Grund-Kapitals über den Betrag von 40 Millionen hinaus (§. 4) können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in einer General-Versammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Namen-Actien vertreten ist, beschloffen werden, und es ist dieser Berathungs-Gegenstand in der Einberufung vorher anzuzeigen. Konnte in einer General-Versammlung, welche zur Berathung über einen der im ersten Absätze des gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Gegenstände einberufen war, ein Beschluß über diese Anträge aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Anzahl von Namen-Actien in der General-Versammlung nicht vertreten war, so wird eine zweite General-Versammlung zu dem nämlichen Zwecke auf vier Wochen später zusammen berufen, und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, auch wenn nicht die Hälfte der alsdann noch vorhandenen Namen-Actien an dieser zweiten General-Versammlung Theil nimmt. Alle Beschlüsse, durch welche Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben angenommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung.

§. 39. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§. 40. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 2) Bericht der Verwaltung über die Statt gefundene Revision der Rechnung;
- 3) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- 4) Berathungen und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und der Verwaltung, so wie über die Anträge einzelner Actionäre.

Die Anträge und Vorschläge der Verwaltung werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht; die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn die General-Versammlung dieselben als zulässig erkannt hat.

## Titel VIII.

### Rechnungsablegung, Dividende, Reservefonds.

§. 41. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen. Die Bilanz wird von der Verwaltung geprüft und festgestellt. Nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit ertheilt die Verwaltung der Direction Decharge. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von dem vier Prozent des Actien-Kapitals übersteigenden Reingewinne werden jährlich 10 Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actien-Kapitals erreicht haben wird. Die Verwaltung

stellt die aus dem dann sich ergebenden Ueberschusse unter die Actionäre zu vertheilende Dividende fest.

§. 42. Die Dividenden sind jährlich am 1. April am Hauptsitze der Bank, so wie bei den Filialen und Delegirten derselben gegen die ausgegebenen Dividendscheine zahlbar.

§. 43. Die Zinscoupons und Dividendscheine werden ungültig, und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb fünf Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltag bei der Bank-Kasse erhoben worden ist.

§. 44. Im Falle durch den Gewinn übersteigende Verluste der Reserve-Fonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, fällt jede Dividende so lange weg, bis der Reserve-Fonds wieder zu derjenigen Höhe angewachsen ist, welche er bereits erreicht hatte.

## Titel IX.

### Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 45. Die Bank sowohl, als ihre Filiale haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypotheken-Recht erwerben.

§. 46. Die Bank ist ohne Weiteres befugt, denjenigen, welcher eine Sache mit Ausnahme von Verbriefungen, welche auf Namen lauten, zur Verpfändung abgibt, für berechtigt hierzu, und denjenigen, welcher einen von ihr auf Inhaber ausgestellten Pfandschein bringt, und das dagegen gegebene Darlehen nebst Zinsen und Kosten berichtigt, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen. Die Bank ist ferner befugt, die verpfändeten Sachen zur Verfallzeit ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung auf Kosten und für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch einen vereidigten Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsencourse in ihre Kasse einzuziehen. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrages mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Eine Vindication, gerichtliche Beschlagnahme und Abforderung zu einer Concursmasse ist in Beziehung auf die verpfändeten Sachen überhaupt und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollten, gänzlich unwirksam und unzulässig, wenn die Bank nicht zugleich zur Verfallzeit wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt wird. An der Verfolgung ihres Pfandrechtes kann die Direction durch ein gerichtliches Einschreiten weder in diesen Fällen, noch überhaupt gehindert werden; sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuss des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber, oder, im Falle eines gerichtlichen Einschreitens, zur gerichtlichen Deposition zu zahlen.

## Titel X.

### Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 47. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Darmstädter Zeitung, in der Frankfurter Postzeitung, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und in denjenigen Blättern, welche die Verwaltung für zweckmäßig erachten wird. Sollte die Darmstädter Zeitung eingehen, so wird die Großherzoglich Hessische Staats-Regierung diejenige Zeitung bezeichnen, welche an deren Stelle tritt. Sollte eines der übrigen oben genannten Blätter eingehen, so bestimmt die Verwaltung an Stelle des eingegangenen ein anderes.

## Titel XI.

Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 48. Die Auflösung der Gesellschaft vor der im §. 3 festgesetzten Dauer findet Statt:

- a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grund-Kapitals verloren gegangen ist;
- b) wenn die Inhaber, respective Vertreter von drei Viertheilen des Actien-Kapitals in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen.

§. 49. Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direction oder einer besonderen Commission übertragen. Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Nach Ablauf ihres Privilegs oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Notenden baaren Betrag bei der Großherzoglich Hessischen Staatsschulden-Tilgungskasse zu hinterlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Noten fällt dem Bank-Fonds anheim.

## Titel XII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 50. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären und der Gesellschaft über gesellschaftliche Angelegenheiten entstehen, sollen durch ein Schiedsgericht in Darmstadt, mit Begebung jeder weiteren Berufung, Revision oder des eigentlichen Rechtszuges entschieden werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen vier Wochen zu einigen haben. Kommt eine Einigung darüber nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter auf den Antrag des betreibenden Theiles von dem Präsidenten des Großherzoglichen Hofgerichts in Darmstadt, oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter ernannt.

Die Schiedsrichter sind in ihrem Verfahren an keine bestimmte Gerichtsordnung gebunden; sie haben ihre Entscheidung lediglich nach ihrem Gewissen und Ermessen zu fällen. Sie müssen frei von jedem Interesse an dem streitigen Gegenstande und dürfen keine Actionäre sein.

Die im Streite befangenen Actionäre haben, wie groß auch ihre Anzahl sein möge, nach §. 11 dieser Statuten, gemeinschaftliches Domicil in Darmstadt, in welchem ihnen alle processualischen Acte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

## Titel XIII.

Oberaufsicht des Staates.

§. 51. Die Großherzoglich Hessische Staats-Regierung übt die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung, namentlich über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschafts-Statuts von Seiten der Bank, durch Commissare, welche sie ernannt, aus. Die Kosten, welche durch die Staats-Aufsicht, insbesondere durch die von der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung für die Regierungs-Commissare zu bestimmenden Gehalte, entstehen, fallen der Gesellschaft zur Last.

§. 52. Die Commissare sind befugt, jederzeit die Bank-Verwaltung, die Direction, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu rufen und ihren Berathungen beizuwohnen, so wie von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Dem ersten Regierungs-Commissar oder dessen Stellvertreter ist jeden Monat über jeden einzelnen Zweig der Verwaltung, insbesondere

über die ausgegebenen und an die Bank zurückgefloffenen Noten und über die baaren Kassen-Bestände, ein summarischer Nachweis vorzulegen, welcher öffentlich bekannt zu machen ist. Die Regierungs-Commissare sind berechtigt, Kassen-Visitationen vorzunehmen. Den Commissaren steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder der General-Versammlung, durch welchen sie das Interesse des Staates oder des Publikums verletzt glauben, Einspruch einzulegen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt bis zur Entscheidung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern aufgeschoben.

Obgleich die Bank am 1. Februar 1856 ins Leben gerufen wurde, vergingen zehn Monate mit den nöthigen Vorarbeiten und Organisationen, so daß die Direction erst im Dezember 1856 definitiv constituirte werden konnte.

Das Actien-Kapital betrug in seiner ersten Emission fl. 20,000,000 oder 80,000 Actien. Hiervon sind

- fl. 5,000,000 oder 20,000 Actien von der Bank für Handel und Industrie übernommen,
- „ 3,000,000 oder 12,000 Actien von der Großherzoglichen Regierung,
- „ 4,000,000 oder 16,000 Actien von der Hessischen Ludwigsbahn,
- „ 8,000,000 oder 32,000 Actien von den Gründern der Gesellschaft zur Begebung vorbehalten.

fl. 20,000,000 oder 80,000 Actien.

Von denselben waren am Schlusse des Jahres 1856 emittirt: Die von der Bank für Handel und Industrie übernommenen 20,000 Actien oder fl. 5,000,000

Von den der Großherzoglichen Regierung vorbehaltenen Actien war noch nichts begeben.

Von den 16,000 St. Actien der Ludwigsbahn hat dieselbe für fl. 1,700,000 oder 6800 Actien Berechtigungsscheine in Umlauf gesetzt, wovon bei Jahreschluß gegen Actien umgetauscht und eingezahlt waren

239 Actien oder fl. 59,750

Von den, den Gründern vorbehaltenen Actien waren von denselben bezogen

29,088 Actien oder fl. 7,272,000

Zusammen 49,327 Actien fl. 12,331,750

Auf diese fl. 12,331,750 emittirtes Actien-Kapital waren bei Schluß des Jahres auf 48,388 Stück

20 % eingezahlt mit fl. 2,419,400

Auf 939 Stück Vollzahlung geleistet mit „ 234,750

Summa fl. 2,654,150

welches am Schluß des Jahres der Stand des eingezahlten Actien-Kapitals war.

Dieser Stand hat sich seitdem durch weitere Vollzahlungen und Bezüge auf

fl. 2,656,750 vermehrt und erlaubt eine Notenemission von fl. 5,313,500. Die im

Anfang Dezember begonnene Noten-Emission war mit Ende jenes Monats auf einen Betrag von

fl. 1,055,000

gebracht, wovon in der Kasse der Gesellschaft vorrätzig waren

„ 10,940

und sich im wirklichen augenblicklichen Umlauf befanden fl. 1,044,060

Diesem Noten-Umlauf stand bei Jahreschluß gegenüber:

ein Baarvorrath in Silber von fl. 810,141. 22 kr.

ein Wechsel-Portefeuille „ 1,665,227. 24 „

zusammen fl. 2,475,368. 46 kr.

Die der Gesellschaft zugehörigen Effekten bestanden bei Jahreschluß — mit Einrechnung einiger weniger Beleihungen — aus fl. 1,217,070. 54 kr. durchschnittlich sich zu 5 % verzinsender Staatspapiere und diverser Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. Für Banknoten-Anfertigung und einige allgemeine Einrichtungskosten

waren bis Ende des Jahres fl. 43,310. 10 kr. verausgabt, welche nach Abzug des Ueberschusses über die 4 % Zinsen mit fl. 6022. 13 kr. sich auf fl. 37,237 57 kr. reduciren, für Immobilien und Mobilien waren fl. 57,193. 43 kr. angewendet.

### Stand am 31. Dezember 1856.

Activa.	Nicht eingef. 80 % auf fl. 12,097,000 . . . . . fl.	9,677,600
	Wechsel . . . . .	1,674,553
	Casse:	
	Baarvorrath in Silber. . . . . fl.	810,141
	Vorräthige Banknoten . . . . . „	10,940
		<u>821,081</u>
	Belehungen und Effekten. . . . .	1,185,479
	Immobilien, Banknoten-Anfertigung und Diverse . . . . .	106,009
		<u>fl. 13,464,722</u>
Passiva.	Actienkapital:	
	Vollseinbez. Actien . . . . . fl.	234,750
	Actien mit 20 % Einz. . . . . „	12,097,000
		<u>12,331,750</u>
	Noten in Umlauf . . . . .	1,055,000
	Diverse Credit-Actien . . . . .	77,972
		<u>fl. 13,464,722</u>